

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen. S. 473.

(Nr. 1184.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 24. April 1877.

Auf Grund der durch §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325), durch §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 23. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) und durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877, vom 26. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 407) mir erteilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß behufs der Beschaffung weiterer Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zehn Millionen Mark, und zwar in Abschnitten von je eintausend, zehntausend, fünfzigtausend und einhunderttausend Mark (Serie IX der Reichs-Schatzanweisungen vom Jahre 1877) ausgegeben werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 6 des erst erwähnten Gesetzes habe ich ferner angeordnet, daß diese Schatzanweisungen als unverzinsliche ausgefertigt werden. Die Dauer ihrer Umlaufzeit ist auf drei Monate, vom 12. April bis zum 12. Juli d. J. festgesetzt.

Die Reichsschuldenverwaltung ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 24. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Her ausgegeben im Reichskanzler-Am.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. v. Decker).